

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Austausch der Armaturenstation Sustrum

Firma: Open Grid Europe GmbH

Standort: Landkreis Emsland, Samtgemeinde Lathen

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 30.11.2020, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Open Grid Europe GmbH plant im Rahmen von erforderlichen Sanierungsarbeiten den Austausch der vorhandenen Armaturenstation S7 der Erdgasfernleitung Nr. 63 in Sustrum. Die Armaturenstation soll durch den Austausch auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Zusätzlich wird die Leitungsführung der bestehende Ausblaseleitung (DN 400) versetzt und um ca. 5 m auf eine Gesamtlänge von ca. 20 m verlängert. Die Ausblaseleitung soll parallel zur bestehenden Leitung Nr. 63 der OGE verlegt werden.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Armaturenstation wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

Die Armaturenstation liegt innerhalb eines ausgewiesenen wertvollen Bereichs für Gastvögel. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des geplanten Vorhabens an einer Straße ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Bereichs nicht zu erwarten.

In der Bauphase ist eine geschlossene Grundwasserabsenkung von ca. 65.000 m³ bzw. mit einem Sicherheitszuschlagsfaktor von 1,5 ca. 97.000 m³ erforderlich. Die Reichweite des Absenktrichters liegt bei ca. 135 m. Laut des Ingenieurbüros Dr. Spang sind aufgrund der kurzen Bauzeit von 80 Tagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. auf das grundwasserabhängige Ökosystem durch die Grundwasserabsenkung zu erwarten. Schäden an der Vegetation, an Leitungen bzw. weiteren Konstruktionen sind durch die geschlossene Wasserhaltung bei der kurzen Bauzeit nicht zu erwarten.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 04.12.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2020-0029